

wegen der Schank betrieben werden; Indessen würde auch diess nicht gar zu grossen Vortheil gewähren; weil

*a* wenigstens für itzt niemand im Lande ist, dem ein solcher Schank dergestalten anvertraut werden könnte, dass er einestheils vermöchte, sich mit der nothwendigsten Einrichtung zur Aufnahme der Gäste zu versehen, und anderntheils, dass das Renntamt wegen den Weingeldern nicht gefährdet wäre.

*b* muss der Wirth neben dem Pachtzinse auch gleich einem anderen Schänk das gewöhnliche Umgeld berichtigen, was bei guten Jahren bedeutend ist, und mit Zuschlag des Zinses allen Anschein nach mehr beträgt, als durch Ausschank des eigenen Weines zu gewinnen wäre.

### **Tafelnzinsen**

Vorhin hatten sich in jeder Gemeinde einige Individuen die Befugniss zum Ausschank

184

des Getränkes gegen das vorgeschriebene Umgeld erwirkt, übertrugen es ohne amtliche Widerrede an ihre Erben, und wollten daraus ein auf ihrer Besetzung radizirtes sächliches Recht herleiten, das sie zu Protestationen berechtigte, wenn neben ihnen anderen Individuen das Schankrecht von Herrschafts wegen bewilligt werden wollte.

Dies wäre den obrigkeitlichen Gerechtsamen äusserst nachtheilig gewesen, weswegen auf amtlichen Vorschlag durch Rescript von 16<sup>ten</sup> Jänner 1809 bestimmt worden, dass die Ertheilung der Befugniss zur Schanksübung ein landesherrliches Recht seye, das nach Erforderniss der Volksmenge, und sonstiger Localitätsumstände erweitert, oder beschränkt werden muss, dass die Ertheilung dieses Personalbefugnisses unter Berücksichtigung der Localumstände, des Bedarfs von Publikum, dann strikter Beobachtung der Polizeigesetze, dem Ermessen, und Be-